

(5) Befreiungen

Von der Entrichtung der Nächtigungstaxe sind befreit:

- a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn sie in Jugendherbergen, Jugend- oder
- b) Erholungsheimen oder in Ferienlagern, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden, nächtigen,
- c) Personen, die aus Anlass des Schulbesuches nächtigen,
- d) Personen, die in Ausübung des militärischen Präsenzdienstes oder des Zivildienstes nächtigen,
Personen, die als Lehrling gemäß § 1 des Berufsausbildungsgesetzes oder als Lehrling
- e) gemäß § 2 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. 5030, nächtigen,
- f) Personen, die als Fremde in Österreich gemäß Asylgesetz 2005 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und in Gästeunterkünften nächtigen,
- g) Personen in Gästeunterkünften nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von zwei Monaten,
- h) Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 47 NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200, nächtigen,
- i) Personen, die in Schutzhütten im Sinne des § 111 Abs. 2 Ziffer 2 Gewerbeordnung 1994 mit überwiegendem Lagerbetrieb nächtigen.
Personen, die eine Befreiung von der Abgabepflicht beanspruchen, haben die hiefür maßgeblichen Umstände nachzuweisen.